

LESEFASSUNG

der Hauptsatzung der Stadt Mirow

Die vorliegende Form der Lesefassung dient der Information der Bürger, hat jedoch keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

Diese Lesefassung berücksichtigt:

- 1. die am 16. September 2014 beschlossene und am 12. Oktober 2014 in Kraft getretene Hauptsatzung der Stadt Mirow**
- 2. die am 12. Mai 2015 beschlossene und am 19. Juli 2015 in Kraft getretene 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Mirow**

§1

Name / Wappen / Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Mirow führt ein Wappen und ein Dienstsiegel
- (2) Das Wappen zeigt: „halbgespalten und geteilt von Rot, Silber und Gold, vorn oben ein silbernes Johanniter-(Malteser-) Kreuz, hinten oben einen schräg links stehenden grünen Palmenzweig, unter einem hersehenden schwarzen Stierkopf mit silbernen Hörnern, goldener Krone, aufgerissenem Maul, ausgeschlagener roter Zunge und abgerissenen Halsfell, das bogenförmig ausgeschnitten ist und sieben Spitzen zeigt.“
- (3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und der Umschrift: STADT MIROW • LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE.
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§2

Ortsteile/Ortsteilvertretung

- (1) Das Gebiet der Stadt Mirow besteht aus den Ortsteilen Babke, Blankenförde, Diemitz, Fleeth, Granzow, Leussow, Mirow, Peetsch, Qualzow, Roggentin, Schillersdorf und Starsow.
- (2) Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§3

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister kann aufgrund von wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Stadt einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Sitzung der Stadtvertretung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Stadtvertreterversammlung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich

dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Angelegenheiten der Stadt zu berichten.

§4

Sitzungen der Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
- einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
 - Steuer und Abgabeangelegenheiten Einzelner
 - Grundstücksgeschäfte
 - Vergabe von Aufträgen

Die Stadtvertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, die o.g. Angelegenheiten in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Anfragen von Stadtvertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.
- (4) Bei allen unternehmerischen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung in Unternehmen der Stadt, wie:
- Gründung und Auflösung von Gesellschaften,
 - Bestellung oder Abberufung des Geschäftsführers,
 - Erwerb, Errichtung und Veräußerung von Immobilien
- ist eine Entscheidung durch die Stadtvertretung nach §22 Absätze 2 und 3 der Kommunalverfassung M-V herbeizuführen.

§5

Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister sechs Stadtvertreter an. Die Stadtvertretung wählt neben diesen, sechs weitere Stadtvertreter als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.
- (2) Dem Hauptausschuss werden folgende Aufgaben zur Beratung übertragen:
- Personal- und Organisationsfragen
 - Vorbereitung der Haushaltssatzung und der für die Durchführung des Haushaltsplanes und des Finanzplanes erforderlichen Entscheidungen
 - Begleitung der Haushaltsführung
- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen
1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 €/ Jahr
 2. über überplanmäßige Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von nicht mehr als 10.000 € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 € je Ausgabenfall
 3. über die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 €
 4. über die Annahme von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen im Wert von 100 € bis höchstens 1.000 € oder deren Vermittlung an Dritte, die Aufgaben nach §2 der Kommunalverfassung MV wahrnehmen.
 5. über die Stundung von Ansprüchen ab einer Höhe von 5.000 € bis höchstens 10.000 €, über die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen ab einer Höhe von 1.000 € bis höchstens 2.500 €.
 6. über die Vergabe von Aufträgen nach VOL über 10.000 € bis zu 50.000 € und nach VOB über 50.000 € bis zu 100.000 €
 7. über die Vergabe von Planungsaufträgen nach der VOF und HOAI

8. über die Erteilung bzw. Versagung des gemeindlichen Einvernehmens bei Bauanträgen entsprechend § 36 BauGB nach Vorbereitung durch den Bauausschuss
9. über nachbarschaftliche Abstimmungen nach § 2 BauGB
- (4) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Absatzes 3 zu unterrichten.
- (5) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 6

Beratende Ausschüsse

- (1) Ausschuss für Bau, Planung, Wirtschaft und Landwirtschaft (Bauausschuss)
Zusammensetzung: 5 Stadtvertreter und 4 sachkundige Einwohner
Aufgaben:
 - Stadtentwicklung, Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne), Bauordnungsrecht
 - Wirtschaftsförderung, Förderung der Gewerbeansiedlung, Entwicklung der Landwirtschaft, Entwicklung des Handels, des Handwerks und der Gastronomie
 - Denkmalpflege, Kleingartenanlagen
- (2) Die Aufgaben eines Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.
- (3) Die Bildung zeitweiliger Ausschüsse ist möglich.

§ 7

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 1.000 € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 250 € pro Monat.
 2. über überplanmäßige Ausgaben bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € je Ausgabenfall.
 3. über die Veräußerung und Belastung von Grundstücken bis zu 3.000 €.
 4. über die Annahme von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen im Wert von unter 100 € oder deren Vermittlung an Dritte, die Aufgaben nach § 2 der Kommunalverfassung MV wahrnehmen.
 5. über die Stundung von Ansprüchen bis zu einer Höhe von 5.000 €, über die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen bis zu einer Wertgrenze von 1.000 €.
 6. über die Vergabe von Aufträgen nach VOL bis zum Wert von 10.000 € und nach der VOB bis zum Wert von 50.000 €
- (2) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne von Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Erklärungen, durch die die Stadt verpflichtet werden soll bis zu einer Wertgrenze von 1.000 € bzw. 250 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen, bedürfen nicht der Schriftform. Darüber hinaus können Erklärungen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € bzw. 1.000 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.
- (4) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen über die Nichtausübung des Vorkaufsrecht nach §§ 24 ff BauGB
- (5) Der Bürgermeister erteilt die Genehmigungsfreistellung nach § 62 Abs. 2 Nr. 4 LBauO M-V.
- (6) Der Bürgermeister entscheidet über die Verlängerung von Baugenehmigungen, soweit sich planungsrechtlich keine neuen Bedingungen ergeben haben.

§ 8

Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Stadtvertretung
 - der Ausschüsse denen sie angehörenein Sitzungsgeld in Höhe von 40 €. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.
- (2) Die sachkundigen Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse denen sie angehören ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 €. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.
- (3) Ausschussvorsitzende oder deren Vertreter erhalten für die Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 €.
- (4) Fraktionsvorsitzende erhalten eine Aufwandsentschädigung von 100 € pro Monat.
Zusätzlich erhalten sie ein Sitzungsgeld von 40 €.
- (5) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.750 € pro Monat.
Die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 350 €, die zweite Stellvertretung monatlich 175 €. Zusätzlich erhalten sie ein Sitzungsgeld von 40 €.
Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung.
Damit entfallen Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld.
- (6) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt Mirow in Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts sind gemäß § 71 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V an die Stadt Mirow abzuführen, soweit sie
 - aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat oder eines ähnlichen Organs 100 € monatlich
 - bei deren Vorsitzenden 200 € monatlichüberschreiten.

§9

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Mirow, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über dem Button „Ortsrecht“ über die Homepage des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte unter www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de öffentlich bekannt gemacht. Die Satzungen der Stadt kann sich jedermann kostenpflichtig zusenden lassen. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte, dem „Kleinseenlotsen“.
- (3) Das Bekanntmachungsblatt des Amtes erscheint einmal monatlich und wird kostenlos in alle Haushalte des Amtsbereiches Mecklenburgische Kleinseenplatte geliefert. Weitere Exemplare sind im Abonnement beim „Verlag + Druck Linus Wittich KG“, Röbeler Straße 9, 17209 Sietow erhältlich. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegefrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an der

Bekanntmachungstafel im Verwaltungsgebäude des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte, Rudolf-Breitscheid-Straße 24, 17252 Mirow zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.

- (6) Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Verwaltungsgebäude des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte, Rudolf-Breitscheid-Straße 24, 17252 Mirow öffentlich bekannt gemacht.

§10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 19.07.2015 nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 31.03.2010, zuletzt geändert am 20.12.2011 außer Kraft.

Karlo Schmettau
Bürgermeister

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahren- und Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.